

**Bundesrat**

**Drucksache 489/11**

**02.09.11**

**U**

## **Gesetzesbeschluss**

**des Deutschen Bundestages**

---

### **Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 120. Sitzung am 7. Juli 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Drucksache 17/6508 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes – Drucksachen 17/6055, 17/6209 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 23.09.11

Erster Durchgang: Drs. 217/11

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:
    5. In § 23 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 1, auch in Verbindung mit § 46 Absatz 2, § 48 Absatz 1 Satz 2, § 57 Absatz 2, § 58 Absatz 1 Satz 2, § 61 Absatz 3, § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2, keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden übertragen.“
    6. In § 24 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden übertragen.“
  - b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 7 und 8.
  - c) In der neuen Nummer 7 wird in § 45a Absatz 2 Nummer 2 nach dem Wort „Ziel,“ das Wort „signifikante“ eingefügt.
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
    6. § 45 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
      - a) Die Wörter „für die Beschlagnahme oder Einziehung“ werden durch die Wörter „nach Landesrecht“ ersetzt.
      - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist für die Beschlagnahme oder Einziehung eine Bundesbehörde zuständig, kann diese Behörde Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten im Sinne von Satz 1 zulassen.“
  - b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
    2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - a) Das Wort „wasserrechtlichen“ wird gestrichen.
      - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die in diesem Gesetz und anderen bundesrechtlichen Vorschriften geregelten Beteiligungspflichten bleiben hiervon unberührt.“

- b) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
  - ,b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „wasserrechtlichen“ wird gestrichen.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:
      - „Die in diesem Gesetz und anderen bundesrechtlichen Vorschriften geregelten Beteiligungspflichten bleiben hiervon unberührt.“ ‘
- 5. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

- § 8 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. In Satz 1 werden die Wörter „Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger im Sinne des § 1 des Düngemittelgesetzes“ durch die Wörter „Düngemittel im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 1 des Düngegesetzes“ ersetzt.
  - 2. In Satz 2 werden die Wörter „§ 1a des Düngemittelgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 und 3 des Düngegesetzes“ ersetzt.’
6. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.